

# GESETZBLATT

## FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2019

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag, 26. November 2019

Nr. 21

Tag	INHALT	Seite
12. 11. 19	<b>Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes</b> .....	461
19. 11. 19	<b>Gesetz zur Ausführung des Pflegeberufgesetzes (AG-PfIBG)</b> .....	463
19. 11. 19	<b>Gesetz zum Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrag</b> .....	470
19. 11. 19	<b>Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung</b> .....	476
19. 11. 19	<b>Gesetz zur Einrichtung des Forums Frühkindliche Bildung Baden-Württemberg</b> .....	479
19. 11. 19	<b>Gesetz zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg und anderer Gesetze</b> .....	481
19. 11. 19	<b>Gesetz zur Änderung des Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes</b> .....	484
12. 11. 19	Verordnung des Umweltministeriums, des Innenministeriums, des Sozialministeriums, des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und des Verkehrsministeriums über die Zuständigkeiten für den Strahlenschutz bei Notfallexpositionssituationen und der Überwachung der Umweltradioaktivität nach dem Strahlenschutzgesetz (Strahlenschutz-Notfallexpositions- und Überwachungs-Zuständigkeitsverordnung – StrlNotÜwZuVO) .....	486

### Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

Vom 12. November 2019

Der Landtag hat am 6. November 2019 das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

#### Änderung des Abgeordnetengesetzes

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags (Abgeordnetengesetz) vom 12. September 1978 (GBl. S. 473), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2018 (GBl. S. 430) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Absatz 5 werden die Wörter »diesem Gesetz« durch die Wörter »der Satzung des Versorgungswerks« ersetzt.

2. § 11 wird wie folgt gefasst:

»§ 11

#### *Altersvorsorge, Versorgungswerk*

(1) Die Abgeordneten erhalten zur Finanzierung der Altersvorsorge einen zusätzlichen monatlichen Beitrag (Vorsorgebeitrag) in Höhe von 1 805 Euro. § 5 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Abgeordneten sind Pflichtmitglieder im Versorgungswerk der Mitglieder der Landtage von Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Baden-Württemberg. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder richten sich nach der Satzung des Versorgungswerks. Auf die Vollstreckung von Verwaltungsakten des Versorgungswerks in Baden-Württemberg findet das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für Baden-Württemberg Anwendung. Die auf Baden-Württemberg entfallenden Verwaltungskosten trägt das Land.

(3) Der Pflichtbeitrag zum Versorgungswerk entspricht dem jeweils geltenden Höchstbeitrag zur allgemeinen Rentenversicherung. Er wird vom Landtag einbehalten und an das Versorgungswerk abgeführt. Der Präsident ist befugt, dem Versorgungswerk Auskünfte über die baden-württembergischen Mitglieder des Versorgungswerks und die sonstigen Leistungsberechtigten zu erteilen, soweit die Auskünfte für die Feststellung der Mitgliedschaft, der Beitragspflicht und der Versorgungsleistung erforderlich sind. Die Leistungen des Versorgungswerks werden auf das Ruhegehalt und auf Versorgungs- und Rentenbezüge der Angehörigen des öffentlichen Dienstes nicht angerechnet.

(4) Der Vorsorgebeitrag wird nicht an Abgeordnete gezahlt, die hauptamtliche Mitglieder der Landesregierung oder politische Staatssekretäre sind. Die Zahlung entfällt vom auf die Ernennung folgenden Kalendermonat bis zum Kalendermonat, in dem der Abgeordnete aus dem Amtsverhältnis ausscheidet. Hat der Abgeordnete bei seinem Ausscheiden hieraus noch keinen Anspruch und keine Anwartschaft auf Ruhegehalt aus dem Amtsverhältnis erworben, erhält er die entfallenen Vorsorgebeiträge nachgezahlt. Solange der Abgeordnete keinen Vorsorgebeitrag erhält, ist er von der Beitragspflicht zum Versorgungswerk befreit. Im Falle der Nachzahlung gemäß Satz 3 werden die entsprechenden Pflichtbeiträge an das Versorgungswerk abgeführt.

(5) Der Vorsorgebeitrag wird jeweils zum 1. Juli jeden Jahres an die Entwicklung des Höchstbeitrags zur allgemeinen Rentenversicherung angepasst. Der Präsident veröffentlicht den neuen Betrag im Gesetzblatt.«

3. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:

»Tritt bei einem Abgeordneten während oder nach der Mitgliedschaft im Landtag eine volle oder teilweise Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung ein und entsteht weder ein Anspruch auf Erwerbsminderungsrente noch ein Anspruch nach den vorstehenden Sätzen, erhält der Abgeordnete auf Antrag eine Entschädigung in Höhe der Erwerbsminderungsrente, die er erhalten würde, wenn die Zeit der Mitgliedschaft im Landtag und des Bezugs von Übergangsgeld, während der keine Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wurden, außer Betracht gelassen wird. Die notwendigen Berechnungen können in diesen Fällen aufgrund einer Auskunft der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg oder des zuständigen Rentenversicherungsträgers der gesetzlichen Rentenversicherung vorgenommen werden.«

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl »50« durch die Zahl »55« ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter »gemäß § 11 Abs. 1« durch die Wörter »und Beitragsersatzungen aus dem Versorgungswerk, soweit sie auf Beiträgen in Höhe des Vorsorgebeitrags beruhen,« ersetzt.

4. § 19 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter »die das 60. Lebensjahr vollendet haben und eine Rente gemäß § 11 Abs. 1 beziehen« werden durch die Wörter »die eine Rente aus dem Versorgungswerk beziehen« ersetzt.

b) Nach dem Wort »ergibt« werden die Wörter »und wenn auch ein Zuschuss nach Absatz 2 gezahlt werden könnte« eingefügt.

## Artikel 2

### Übergangsregelungen

1. Abgeordnete, die nach der bis zum 30. April 2011 geltenden Rechtslage eine Anwartschaft auf Altersentschädigung erworben haben, sind von der Beitragspflicht im Versorgungswerk befreit.

2. Andere Abgeordnete, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Mitglied des Landtags sind, werden auf Antrag bis zum 30. April 2031 von der Beitragspflicht im Versorgungswerk befreit. Auf die Befreiung kann mit Wirkung für die Zukunft verzichtet werden. Für die Zeit der Befreiung ist § 11 Absatz 1 Satz 3 und 4 in der Fassung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes weiter anzuwenden.

3. Abgeordnete, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Mitglied des Landtags sind oder waren, haben Anspruch auf den Zuschuss nach § 19 Absatz 1, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben, eine Rente gemäß § 11 Absatz 1 in der Fassung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes beziehen und die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

## Artikel 3

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2019 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 12. November 2019

### Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL	SITZMANN
DR. EISENMANN	BAUER
UNTERSTELLER	DR. HOFFMEISTER-KRAUT
LUCHA	HAUK
	WOLF

## **Gesetz zur Ausführung des Pflegerberufegesetzes (AG-PfIBG)**

Vom 19. November 2019

Der Landtag hat am 14. November 2019 das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Landespflegeberufegesetz (LPfIBG)

#### § 1

##### *Zuständigkeit des Ministeriums*

Aufgrund von § 49 des Pflegeberufegesetzes (PflBG) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) in der jeweils geltenden Fassung wird das für Pflegeberufe zuständige Ministerium bestimmt als zuständige Behörde nach den §§ 15, 26 Absatz 6 Satz 1, § 26 Absatz 6 Satz 2 in Verbindung mit § 30 Absatz 1 und § 36 Absatz 2, § 26 Absatz 6 Satz 3, § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 40 Absatz 5 PflBG.

#### § 2

##### *Verordnungsermächtigung*

Das für Pflegeberufe zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. aufgrund von § 49 PflBG gemeinsam mit dem Kultusministerium die zuständigen Schulaufsichtsbehörden im Sinne von § 22 des Privatschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 1990 (GBl. S. 105), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 316) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zu bestimmen,
2. aufgrund von § 49 PflBG die für das Pflegeberufegesetz im Übrigen zuständigen Behörden zu bestimmen,
3. aufgrund von § 6 Absatz 2 Satz 3 PflBG unter Beachtung der Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 56 Absatz 1 und 2 PflBG gemeinsam mit dem Kultusministerium einen verbindlichen Lehrplan als Grundlage für die Erstellung der schulinternen Curricula der Pflegeschulen zu erlassen,
4. aufgrund von § 7 Absatz 5 PflBG im Einvernehmen mit dem Kultusministerium die näheren Anforderungen an die Geeignetheit von Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 7 Absatz 1 und 2 PflBG einschließlich der Angemessenheit des Verhältnisses von Auszubildenden zu Pflegefachkräften zu regeln; es kann Näheres über die Art der Einrichtungen, Mindestanforderungen zur fachlichen und personellen Besetzung, berufsfeldspezifischen Anforderungen sowie den für die praktische Ausbildung notwendigen pflegerischen Anteil bestimmen,
5. aufgrund von § 9 Absatz 3 PflBG gemeinsam mit dem Kultusministerium das Nähere zu den Mindestanforderungen an Pflegeschulen nach § 9 Absatz 1 und 2 PflBG zu bestimmen und weitere, auch darüber hinausgehende Anforderungen festzulegen sowie für die Lehrkräfte für die Durchführung des theoretischen Unterrichts nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 PflBG befristet bis zum 31. Dezember 2029 zu regeln, inwieweit die erforderliche Hochschulausbildung nicht oder nur für einen Teil der Lehrkräfte auf Master- oder vergleichbarem Niveau vorliegen muss,
6. aufgrund von § 15 Absatz 1 PflBG gemeinsam mit dem Kultusministerium zur zeitlich befristeten Erprobung von Konzepten zur Durchführung der schulischen und praktischen Ausbildung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Bundesministerium für Gesundheit Abweichungen von den §§ 6, 7 und 10 PflBG und den Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 56 Absatz 1 PflBG, die sich nicht auf die Inhalte oder Prüfungsvorgaben beziehen, zuzulassen, sofern das Erreichen der Ausbildungsziele nach § 5 PflBG nicht gefährdet wird und die Vereinbarkeit der Ausbildung mit der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30. September 2005, S. 22; zuletzt berichtigt ABl. L 305 vom 24. Oktober 2014, S. 115), die zuletzt durch Delegierten Beschluss (EU) 2017/2113 (ABl. L 317 vom 1. Dezember 2017, S. 119) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewährleistet ist. Dabei können Teile des theoretischen Unterrichts nach § 6 Absatz 2 PflBG als Fernunterricht erteilt werden,
7. aufgrund von § 26 Absatz 6 Satz 1 PflBG zu den Bundesbestimmungen ergänzende Regelungen zur Finanzierung der Pflegeausbildung zu erlassen,
8. aufgrund von § 33 Absatz 4 Satz 5 PflBG ergänzende Regelungen zu dem in einer Umlageordnung nach § 56 Absatz 3 Nummer 3 PflBG geregelten Verfahren zu erlassen,
9. aufgrund von § 34 Absatz 6 Satz 3 PflBG im Einvernehmen mit dem Kultusministerium das Nähere zum Prüfverfahren zu bestimmen, soweit nicht das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit von der Ermächtigung nach § 56 Absatz 3 Nummer 4 PflBG Gebrauch machen,
10. aufgrund von § 38 Absatz 2 PflBG die für die Berufszulassung erforderlichen Kompetenzen zu beschreiben. Darüber hinaus ist im Akkreditierungsverfahren das Einvernehmen der zuständigen Landesbehörde einzuholen,

11. aufgrund von § 38 Absatz 3 Satz 4 PflBG den Umfang und die Voraussetzungen einer Ersetzung eines Anteils von Praxiseinsätzen durch praktische Lerneinheiten an der Hochschule zu bestimmen,
12. die Anforderungen an eine generalistisch ausgerichtete Assistenz- oder Helferausbildung gemeinsam mit dem Kultusministerium zu regeln. In diesen werden insbesondere die Zugangsvoraussetzungen, die Mindestanforderungen an die Ausbildung, die Zulassung zur Prüfung sowie die Voraussetzungen zur Anerkennung der Schulen näher bestimmt,
13. Sachverhalte des Ausbildungswesens in den Pflegeberufen, die über die in § 55 Absatz 1 PflBG genannten Merkmale hinausgehen, gemeinsam mit dem Kultusministerium zu regeln. Hierzu zählen insbesondere ergänzende Merkmale zu den Bildungseinrichtungen, zur Anzahl und Qualifikation der Lehrkräfte, zur schulischen und beruflichen Vorbildung der Auszubildenden sowie weitere Merkmale wie genehmigte und belegte Ausbildungsplätze,
14. aufgrund von § 66 Absatz 1 Satz 3 PflBG das Nähere zu der Möglichkeit der Überleitung einer vor Außerkräfttreten des Krankenpflegegesetzes nach den Vorschriften des Krankenpflegegesetzes begonnenen Ausbildung in die neue Pflegeausbildung nach den §§ 5 bis 36 PflBG zu regeln,
15. aufgrund von § 66 Absatz 2 Satz 3 PflBG das Nähere zu der Möglichkeit der Überleitung einer vor Außerkräfttreten des Altenpflegegesetzes nach den Vorschriften des Altenpflegegesetzes begonnenen Ausbildung in die neue Pflegeausbildung nach den §§ 5 bis 36 PflBG gemeinsam mit dem Kultusministerium zu regeln,
16. aufgrund von § 6 Absatz 1 Satz 3 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV) vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572) in der jeweils geltenden Fassung gemeinsam mit dem Kultusministerium das Nähere zu der Bildung der Noten zu erlassen,
17. aufgrund von § 7 Satz 5 PflAPrV gemeinsam mit dem Kultusministerium das Nähere zu der Zwischenprüfung zu regeln,
18. aufgrund von § 8 Absatz 1 Satz 2 PflAPrV gemeinsam mit dem Kultusministerium das Nähere zu den Kooperationsverträgen zu regeln,
19. aufgrund von § 31 Absatz 1 Satz 3 und 4 PflAPrV weitergehende Regelungen für die Praxisanleitung nach § 31 Absatz 1 Satz 1 und 2 PflAPrV zu treffen und bis zum 31. Dezember 2029 auch abweichende Regelungen an die Eignung der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter zuzulassen.

## § 3

*Rechtsträgerschaft und Ausgleichzuweisung bei staatlichen Pflegeschulen*

(1) Rechtsträger im Sinne von § 1 Absatz 5 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1622) in der jeweils geltenden Fassung sind bei öffentlichen Pflegeschulen, die nach § 2 Absatz 3 des Schulgesetzes in dessen Anwendungsbereich fallen, das Land Baden-Württemberg und der jeweilige kommunale Schulträger nach § 28 Absatz 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg.

(2) Bei Schulen nach Absatz 1 erfolgt die Auszahlung des Landesanteils an der Ausgleichzuweisung von der zuständigen Stelle nach § 26 Absatz 4 PflBG an das Land Baden-Württemberg und die Auszahlung des Anteils des kommunalen Schulträgers an der Ausgleichzuweisung an den jeweiligen kommunalen Schulträger.

## § 4

*Übergangsvorschriften*

In der Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2024 gelten die nachfolgenden Vorschriften jeweils in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung:

1. nur für Ausbildungen in der Altenpflege, die bis zum 31. Dezember 2019 begonnen wurden, die §§ 19 und 22 des Landespflegegesetzes (LPfG),
2. nur für die Ausbildungen in der Krankenpflege und Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, die bis zum 31. Dezember 2019 begonnen wurden, die §§ 20 und 24 LPfG.

## Artikel 2

*Änderung der Heilberufe- und Gesundheitsfachberufe-Zuständigkeitsverordnung*

§ 3 der Heilberufe- und Gesundheitsfachberufe-Zuständigkeitsverordnung vom 28. April 2008 (GBl. S. 132), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Juli 2014 (GBl. S. 341, 342) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummern 7 und 8 werden aufgehoben.
- b) Es wird folgende Nummer 11 angefügt:

»11. § 7 Absatz 5 Satz 2, § 12 Absatz 1 Satz 1, § 13 Absatz 2 Satz 1, § 47, § 50 Absatz 1, 2 und 4, § 51 Absatz 1, 3 und 4 Satz 1, § 52 Absatz 1 und 2 des Pflegeberufegesetzes (PflBG) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), sowie Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572) mit Ausnahme von Teil 3 und 4 Abschnitt 2.«

2. In Absatz 4a werden nach dem Wort »stehen,« die Wörter »sowie für die Aufgaben nach § 46 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3, § 48, § 52 Absatz 3 bis 5 PflBG und Teil 4 Abschnitt 2 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung« eingefügt.

3. Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

»7. die staatlich genehmigten und die staatlich anerkannten Pflegeschulen nach § 6 Absatz 2 PflBG,«.

b) Nummer 8 wird aufgehoben.

4. Es wird folgender Absatz 9 angefügt:

»(9) Das Regierungspräsidium Tübingen ist zuständige Landesbehörde nach den §§ 38 und 39 PflBG sowie nach Teil 3 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung. Die Entscheidung nach § 39 Absatz 4 Satz 2 PflBG, ob die Hochschule beauftragt wird, den Vorsitz auch für die zuständige Landesbehörde wahrzunehmen, obliegt dem Sozialministerium.«

#### Artikel 3

##### Änderung des Landespflegegesetzes

Das Landespflegegesetz vom 11. September 1995 (GBl. S. 665), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 316, 317, K. u. U. S. 168) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 19, 20 und 22 werden aufgehoben.

2. In § 24 Absatz 1 werden die Wörter »§ 20 Absatz 1 und« gestrichen und nach den Wörtern »genannten Schulen« die Wörter » , die Schulen nach § 6 Absatz 2 des Pflegeberufegesetzes« eingefügt.

3. § 25 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird das Wort »und« durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 5 wird nach dem Wort »Entbindungspflege« das Wort »und« eingefügt.

c) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

»6. Pflegefachfrau und des Pflegefachmanns«.

4. In § 27 Absatz 1 Satz 3 werden nach der Angabe »AltPflG« die Wörter »in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung« eingefügt.

5. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

#### Artikel 4

##### Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

§ 17 Absatz 1 Satz 2 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 329, 331) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

»Dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die eine Grundschule, eine Fachschule oder eine Pflegeschule, wenn die Ausbildung der Schülerinnen und Schüler nach dem Pflegeberufegesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) in der jeweils geltenden Fassung finanziert wird, besuchen.«

#### Artikel 5

##### Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg

§ 2 Absatz 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Februar 2019 (GBl. S. 53) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

»(3) Das Gesetz findet keine Anwendung auf Verwaltungsschulen und Schulen für Jugendliche und Heranwachsende im Strafvollzug. Es findet ebenfalls keine Anwendung auf Pflegeschulen, soweit auf diese das Krankenhausfinanzierungsgesetz Anwendung findet, und auf Schulen für sonstige Berufe des Gesundheitswesens, ausgenommen Schulen für pharmazeutisch-technische Assistenten.«

#### Artikel 6

##### Änderung des Privatschulgesetzes

In § 17 Absatz 1 Satz 2 des Privatschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 1990 (GBl. S. 105), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 316, K. u. U. S. 167) geändert worden ist, werden nach dem Wort »können« die Wörter »sowie für Pflegeschulen, die nach den §§ 26 bis 36 des Pflegeberufegesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) in der jeweils geltenden Fassung finanziert werden« eingefügt.

#### Artikel 7

##### Änderung der Weiterbildungsverordnung – Gerontopsychiatrie

Die Weiterbildungsverordnung – Gerontopsychiatrie vom 22. Juli 2004 (GBl. S. 663), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Juli 2017 (GBl. S. 381, 387) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

»Verordnung des Sozialministeriums über die Weiterbildung auf dem Gebiet der Gerontopsychiatrie für Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz oder nach der Heilerziehungspflegeverordnung«

2. In § 1 Absatz 1 wird die Angabe »§ 20« durch die Angabe »§ 26« ersetzt, es werden die Wörter »Altenpflegerinnen und -pfleger« gestrichen und es werden nach den Wörtern »Heilerziehungspflegerinnen und -pfleger« die Wörter »und Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz in der jeweils geltenden Fassung« eingefügt.

3. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter »/Altenpflegeprüfung/Heilerziehungspflegeprüfung/Gesundheits- und Kinderkrankenpflegeprüfung/Gesundheits- und Krankenpflegeprüfung am« durch die Wörter »Berufserlaubnis vom« ersetzt.
- b) In Satz 4 werden nach den Wörtern »Gesundheits- und Krankenpflegerin für Gerontopsychiatrie« die Wörter »Pflegefachfrau für Gerontopsychiatrie«, »Pflegefachmann für Gerontopsychiatrie« eingefügt.

#### Artikel 8

Änderung der Weiterbildungsverordnung – Nephrologie

Die Weiterbildungsverordnung – Nephrologie vom 19. Dezember 2000 (GBl. S. 85), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 18. Juli 2017 (GBl. S. 381, 388) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

»Verordnung des Sozialministeriums über die Weiterbildung auf dem Gebiet der Nephrologie für Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz«

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Angabe »§ 20« durch die Angabe »§ 26« und die Wörter »und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger« durch die Wörter »Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz in der jeweils geltenden Fassung« ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nummer 8 werden die Wörter »Krankenpflegeschülerinnen und Krankenpflegeschülern« durch die Wörter »Auszubildenden nach dem Pflegeberufegesetz« ersetzt.

3. § 6 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

»1. Eine Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz,«

4. § 7 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden nach dem Wort »Kinderkrankenpflegeausbildung« die Wörter »nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung über die Berufe der Krankenpflege oder Zeugnis der Altenpflegeausbildung nach der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung oder Zeugnis über die staatliche Prüfung der beruflichen Pflegeausbildung nach Anlage 8 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572) in der jeweils geltenden Fassung« eingefügt.

b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz

5. In § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 werden die Wörter »Krankenschwester oder ein Krankenpfleger« durch

die Wörter »Person mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz« ersetzt.

6. Die Anlage wird wie folgt geändert.

- a) In Satz 1 werden die Wörter »Gesundheits- und Krankenpflegeprüfung/Gesundheits- und Kinderkrankenpflegeprüfung\*) am« durch die Wörter »Berufserlaubnis vom« ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Angabe »Anmeldenote\*\*)« durch die Angabe »Anmeldenote\*)« und die Angabe »Prüfungsergebnis\*\*\*)« durch die Angabe »Prüfungsergebnis\*\*)« ersetzt.
- c) In Satz 4 wird nach den Wörtern »Kinderkrankenpfleger für Nephrologie« die Angabe »\*\*)« gestrichen und die Wörter »/Pflegefachfrau für Nephrologie/>Pflegefachmann für Nephrologie/<Altenpflegerin für Nephrologie/>Altenpfleger für Nephrologie<\*)« eingefügt.

d) Die Fußnoten werden wie folgt gefasst:

»\*) Zutreffendes bitte eintragen

\*\*) Anmeldenote einfach; Durchschnitt der Prüfungsteile zweifach.«

#### Artikel 9

Änderung der Weiterbildungsverordnung – Operationsdienst und Endoskopiedienst

Die Weiterbildungsverordnung Operationsdienst und Endoskopiedienst vom 19. Dezember 2000 (GBl. 2001, S. 78), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 18. Juli 2017 (GBl. S. 381, 390) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

»Verordnung des Sozialministeriums über die Weiterbildung auf dem Gebiet Operationsdienst/Endoskopiedienst für Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz«

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Angabe »§ 20« durch die Angabe »§ 26« und die Wörter »und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger« durch die Wörter »Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz in der jeweils geltenden Fassung« ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nummer 6 werden die Wörter »Krankenpflegepersonen und Schülern« durch die Wörter »Pflegefachkräften und Auszubildenden nach dem Pflegeberufegesetz« ersetzt.

3. § 6 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

»1. die Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz,«

4. § 7 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden nach dem Wort »Kinderkrankenpflegeausbildung« die Wörter »nach der Aus-

- bildungs- und Prüfungsverordnung über die Berufe der Krankenpflege oder Zeugnis über die staatliche Prüfung der beruflichen Pflegeausbildung nach Anlage 8 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vom 2. Oktober 2018 in der jeweils geltenden Fassung« eingefügt.
- b) In Nummer 3 werden die Wörter »nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 KrPflG« durch die Wörter »nach dem Pflegeberufegesetz« ersetzt.
5. In § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 werden die Wörter »Krankenschwester oder ein Krankenpfleger« durch die Wörter »Person mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz« ersetzt.
6. Anlage 2 wird wie folgt geändert.
- a) In Satz 1 werden die Wörter »Gesundheits- und Krankenpflegeprüfung/Gesundheits- und Kinderkrankenpflegeprüfung\*) am« durch die Wörter »mit Berufserlaubnis vom« ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Angabe »Anmeldenote\*\*)« durch die Angabe »Anmeldenote\*)« und die Angabe »Prüfungsergebnis\*\*\*)« durch die Angabe »Prüfungsergebnis\*\*)« ersetzt.
- c) In Satz 4 werden nach den Wörtern »Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger für den Operationsdienst« die Wörter »/»Pflegefachfrau für den Operationsdienst«/»Pflegefachmann für den Operationsdienst«/»Altenpflegerin für den Operationsdienst«/»Altenpfleger für den Operationsdienst« eingefügt und nach den Wörtern »Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger für den Endoskopiedienst« die Angabe »\*\*\*)« gestrichen und die Wörter »/»Pflegefachfrau für den Endoskopiedienst«/»Pflegefachmann für den Endoskopiedienst«/»Altenpflegerin für den Endoskopiedienst«/»Altenpfleger für den Endoskopiedienst\*)« eingefügt.
- d) Die Fußnoten werden wie folgt gefasst:
- ») Zutreffendes bitte eintragen
- \*\*) Anmeldenote einfach; Durchschnitt der Prüfungsteile zweifach«.

#### Artikel 10

##### Änderung der Weiterbildungsverordnung – Onkologie

Die Weiterbildungsverordnung – Onkologie vom 19. Dezember 2000 (GBL. 2001, S. 92), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 18. Juli 2017 (GBL. S. 381, 389) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- »Weiterbildungsverordnung auf dem Gebiet der Onkologie für Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz«
2. In § 1 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe »§ 20« durch die Angabe »§ 26« und die Wörter »Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Kranken-

pfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Altenpflegerinnen und Altenpfleger« durch die Wörter »Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz« ersetzt.

3. In § 6 werden die Wörter »die Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Krankenpflegegesetzes (KrPflG) vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893) oder das Zeugnis über die erfolgreiche staatliche Prüfung zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger« durch die Wörter »die Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz« ersetzt.
4. § 7 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In 2 werden nach dem Wort »Altenpflegeausbildung« die Wörter »oder Zeugnis über die staatliche Prüfung der beruflichen Pflegeausbildung nach Anlage 8 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572) in der jeweils geltenden Fassung« eingefügt.
- b) In Nummer 3 werden die Wörter »Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 KrPflG« durch die Wörter »die Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz« ersetzt.
5. In § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 werden die Wörter »Krankenschwester oder ein Krankenpfleger« durch die Wörter »Person mit Erlaubnis nach § 6 Nummer 1« ersetzt.
6. Die Anlage wird wie folgt geändert.
- a) In Satz 1 werden die Wörter »Gesundheits- und Krankenpflegeprüfung/Gesundheits- und Kinderkrankenpflegeprüfung\*) am« durch die Wörter »mit Berufserlaubnis vom« ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Angabe »Anmeldenote\*\*)« durch die Angabe »Anmeldenote\*)« und die Angabe »Prüfungsergebnis\*\*\*)« durch die Angabe »Prüfungsergebnis\*\*)« ersetzt.
- c) In Satz 4 werden nach den Wörtern »Altenpfleger für Onkologie« die Angabe »\*\*)« gestrichen und die Wörter »/»Pflegefachfrau für Onkologie«/»Pflegefachmann für Onkologie\*)« eingefügt.
- d) Die Fußnoten werden wie folgt gefasst:
- ») Zutreffendes bitte eintragen
- \*\*) Anmeldenote einfach; Durchschnitt der Prüfungsteile zweifach«.

#### Artikel 11

##### Änderung der Weiterbildungsverordnung – Pflegedienstleitung für Altenhilfe und ambulante Dienste

Die Weiterbildungsverordnung – Pflegedienstleitung für Altenhilfe und ambulante Dienste vom 2. August 2004 (GBL. S. 672), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. Juli 2017 (GBL. S. 381, 391) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Angabe »§ 20« durch die Angabe »§ 26« und die Wörter »Altenpflegerinnen und -pfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger« durch die Wörter »Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz« ersetzt.

2. § 6 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:

»1. eine Berufserlaubnis nach § 1 Absatz 1 und«

3. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter »Altenpflegeprüfung/Heilerziehungspflegeprüfung/Gesundheits- und Kinderkrankenpflegeprüfung/Gesundheits- und Krankenpflegeprüfung\*) am« durch die Wörter »Berufserlaubnis vom« ersetzt.

b) In Satz 4 werden nach den Wörtern »Gesundheits- und Krankenpflegerin für Pflegedienstleitung für Altenhilfe und ambulante Dienste« die Wörter »Pflegefachfrau für Pflegedienstleitung für Altenhilfe und ambulante Dienste«, »Pflegefachmann für Pflegedienstleitung für Altenhilfe und ambulante Dienste« eingefügt.

4. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter »Gesundheits- und Krankenpflegeprüfung/Gesundheits- und Kinderkrankenpflegeprüfung/Altenpflegeprüfung/Heilerziehungspflegeprüfung/Prüfung für Hebammen und Entbindungspfleger\*) am« durch die Wörter »Berufserlaubnis vom« ersetzt.

b) In Satz 3 wird die Angabe »Anmeldenote\*\*)« durch die Angabe »Anmeldenote\*)« ersetzt.

c) In Satz 4 werden nach den Wörtern »Kinderkrankenpfleger für die pflegerische Leitung einer Station oder Einheit«, die Wörter »Altenpflegerin für die pflegerische Leitung einer Station oder Einheit«/»Altenpfleger für die pflegerische Leitung einer Station oder Einheit«, »Pflegefachfrau für die pflegerische Leitung einer Station oder Einheit«/»Pflegefachmann für die pflegerische Leitung einer Station oder Einheit«, »eingefügt und die Angabe »\*\*)« durch die Angabe »\*)« ersetzt.

d) Das Wort »Fußnoten« wird durch das Wort »Fußnote« ersetzt und die Fußnote wird wie folgt gefasst:

»\*) Zutreffendes bitte eintragen«.

#### Artikel 12

##### Änderung der Weiterbildungsverordnung – Stationsleitung

Die Weiterbildungsverordnung – Stationsleitung vom 19. Dezember 2000 (GBl. 2001, S. 58), die zuletzt durch Artikel 10 der Verordnung vom 18. Juli 2017 (GBl. S. 381, 393) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Angabe »§ 20« durch die Angabe »§ 26« und die Wörter »Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Altenpflegerinnen, Altenpfleger« durch die Wörter »Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz,« ersetzt.

2. In § 6 werden die Wörter »§ 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Krankenpflegegesetzes (KrPflG) vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893)« durch die Wörter »dem Pflegeberufegesetz« ersetzt und die Wörter »zur Altenpflegerin, zum Altenpfleger,« gestrichen.

3. § 7 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden nach dem Wort »Entbindungspfleger« die Wörter »oder Zeugnis über die staatliche Prüfung der beruflichen Pflegeausbildung nach Anlage 8 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572) in der jeweils geltenden Fassung« eingefügt.

b) In Nummer 3 wird die Angabe »§ 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 KrPflG« durch die Wörter »dem Pflegeberufegesetz« ersetzt.

#### Artikel 13

##### Änderung der Weiterbildungsverordnung – Psychiatrie

Die Weiterbildungsverordnung – Psychiatrie vom 19. Dezember 2000 (GBl. 2001 S. 99), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 18. Juli 2017 (GBl. S. 381, 391) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

»Weiterbildungsverordnung auf dem Gebiet der Psychiatrie für Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz, oder nach der Heilerziehungspflegeverordnung«

2. In § 1 Absatz 1 werden die Angabe »§ 20« durch die Angabe »§ 26« und die Wörter »Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Altenpflegerinnen, Altenpfleger« durch die Wörter »Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz« ersetzt.

3. In § 6 werden die Wörter »§ 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Krankenpflegegesetzes (KrPflG) vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893)« durch die Wörter »dem Pflegeberufegesetz« ersetzt und die Wörter »zur Altenpflegerin, zum Altenpfleger« gestrichen.

4. § 7 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden nach dem Wort »Heilerziehungspflegeausbildung« die Wörter »oder Zeugnis über die staatliche Prüfung der beruflichen Pflegeausbildung nach Anlage 8 der Pflegeberufe-Aus-



bildungs- und -Prüfungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572) in der jeweils geltenden Fassung« eingefügt.

- b) In Nummer 3 wird die Angabe »§ 1 Abs.1 Nr. 1 oder 2 KrPflG« durch die Wörter »dem Pflegeberufegesetz« ersetzt.
5. In § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 werden die Wörter »Krankenschwester oder ein Krankenpfleger« durch die Wörter »Person mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz« ersetzt.
6. Die Anlage wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter »Gesundheits- und Krankenpflegeprüfung/Gesundheits- und Kinderkrankenpflegeprüfung/Altenpflegeprüfung/Heilerziehungspflegeprüfung\*) am« durch die Wörter »Berufserlaubnis vom« ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Angabe »Anmeldenote\*\*)« durch die Angabe »Anmeldenote\*)« und die Angabe »Prüfungsergebnis\*\*\*)« durch die Angabe »Prüfungsergebnis\*\*)« ersetzt.
- c) In Satz 4 werden nach den Wörtern »Altenpfleger für Psychiatrie«, die Wörter » >Pflegefachfrau für Psychiatrie</>Pflegefachmann für Psychiatrie,<« eingefügt und die Angabe »\*\*)« durch die Angabe »\*)« ersetzt.
- d) Die Fußnoten werden wie folgt gefasst:
- ») Zutreffendes bitte eintragen
- \*\*) Anmeldenote einfach; Durchschnitt der Prüfungsteile zweifach.«

#### Artikel 14

##### Änderung der Weiterbildungsverordnung – Rehabilitation

Die Weiterbildungsverordnung – Rehabilitation vom 19. Dezember 2000 (GBL. 2001 S.64), die zuletzt durch Artikel 9 der Verordnung vom 18. Juli 2017 (GBL. S.381, 392) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- »Weiterbildungsverordnung auf dem Gebiet der Rehabilitation für Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz oder nach der Heilerziehungspflegeverordnung«
2. In § 1 Absatz 1 wird die Angabe »§ 20« durch die Angabe »§ 26« ersetzt und es werden nach den Wörtern »Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Altenpflegerinnen, Altenpfleger,« die Wörter »Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz,« eingefügt.
3. In § 6 wird die Angabe »§ 1 Abs.1 Nr.1 oder 2 des Krankenpflegegesetzes (KrPflG) vom 4. Juni 1985

(BGBl. I S. 893)« durch die Wörter »dem Pflegeberufegesetz« ersetzt.

4. § 7 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden nach dem Wort »Heilerziehungspflegeausbildung« die Wörter »oder Zeugnis über die staatliche Prüfung der beruflichen Pflegeausbildung nach Anlage 8 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572) in der jeweils geltenden Fassung« eingefügt.

b) In Nummer 3 wird die Angabe »§ 1 Abs.1 Nr.1 oder 2 KrPflG« durch die Wörter »dem Pflegeberufegesetz« eingefügt.

5. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter »Gesundheits- und Krankenpflegeprüfung/Gesundheits- und Kinderkrankenpflegeprüfung/Altenpflegeprüfung/Heilerziehungspflegeprüfung\*) am« durch die Wörter »Berufserlaubnis vom« ersetzt.

b) In Satz 3 wird die Angabe »Anmeldenote\*\*)« durch die Angabe »Anmeldenote\*)« und die Angabe »Prüfungsergebnis\*\*\*)« durch die Angabe »Prüfungsergebnis\*\*)« ersetzt.

c) In Satz 4 werden nach den Wörtern » >Altenpfleger für Rehabilitation<,« die Wörter » >Pflegefachfrau für Rehabilitation</>Pflegefachmann für Rehabilitation<,« eingefügt und die Angabe »\*\*)« durch die Angabe »\*)« ersetzt.

d) Die Fußnoten werden wie folgt gefasst:

») Zutreffendes bitte eintragen

\*\*) Anmeldenote einfach; Durchschnitt der Prüfungsteile zweifach.«

#### Artikel 15

##### Änderung der Weiterbildungsverordnung – Hygiene

Die Weiterbildungsverordnung – Hygiene vom 18. Juli 2017 (GBL. S. 381, 394) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

»Verordnung der Landesregierung und des Sozialministeriums über die Weiterbildung zur Hygienefachkraft für Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz«

2. In § 1 werden die Wörter »Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pflegern sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pflegern« durch die Wörter »Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz in der jeweils geltenden Fassung« ersetzt.

3. § 3 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

»Eine Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz in der jeweils geltenden Fassung.«

4. In § 4 Satz 1 wird die Angabe »§ 1 KrPflG« durch die Wörter »nach dem Pflegeberufegesetz in der jeweils geltenden Fassung« eingefügt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe »§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 KrPflG« durch die Wörter »dem Pflegeberufegesetz« ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden die Wörter »der Kranken- oder Kinderkrankenpflege« durch die Wörter »einem Pflegeberuf nach § 3 Absatz 1 Nummer 1« ersetzt.

6. In § 7 Absatz 2 Nummer 3 werden nach der Angabe »KrPflG« die Wörter »oder nach § 1 Absatz 1 oder § 58 Absatz 1 oder 2 PflBG« eingefügt.

#### Artikel 16

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Artikel 2 Nummer 1 und Artikel 3 Nummer 1 treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2020 in Kraft.

(3) Artikel 1 § 4 tritt am 1. Januar 2025 außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 19. November 2019

#### Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL	SITZMANN
DR. EISENMANN	BAUER
UNTERSTELLER	DR. HOFFMEISTER-KRAUT
LUCHA	HAUK
WOLF	HERMANN

#### Gesetz zum Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrag

Vom 19. November 2019

Der Landtag hat am 14. November 2019 das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Gesetz zum Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrag

Dem zwischen dem 26. März 2019 und 18. April 2019 unterzeichneten Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hanse-

stadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

#### Artikel 2

##### Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Dritte Glücksspieländerungsstaatsvertrag nach seinem Artikel 2 Absatz 1 Satz 1 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt bekannt zu geben. Gleiches gilt für den Fall, dass der Dritte Glücksspieländerungsstaatsvertrag nach seinem Artikel 2 Absatz 1 Satz 2 gegenstandslos wird.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, 19. November 2019

#### Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL	SITZMANN
DR. EISENMANN	BAUER
UNTERSTELLER	DR. HOFFMEISTER-KRAUT
LUCHA	HAUK
WOLF	HERMANN

#### Dritter Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Dritter Glücksspieländerungsstaats- vertrag – 3. GlüÄndStV)

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,

das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein und  
der Freistaat Thüringen  
(im Folgenden: die Länder genannt)

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

#### Artikel 1

##### Änderung des Glücksspielstaatsvertrages

Der Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland in der Fassung des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland vom 15. Dezember 2011 (Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV) wird wie folgt geändert:

1. § 4 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter » , insbesondere im Rahmen einer zeitlich befristeten Experimentierklausel für Sportwetten,« durch die Wörter »im Rahmen der Experimentierklausel für Sportwetten nach § 10 a« ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe »Bekanntmachung (§ 4 b Absatz 1)« durch das Wort »Konzession« ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
»Die Zahl der Konzessionen wird für die Dauer der Experimentierphase nicht beschränkt.«

2. § 4 b wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort »Auswahlkriterien« gestrichen.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird das Wort »Auswahlverfahrens« durch das Wort »Verfahrens« ersetzt.
  - bb) In Satz 2 werden die Wörter »mit einer angemessenen Frist für die Einreichung von Bewerbungen« gestrichen.

c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter »und die Auswahl nach Absatz 5 ermöglichen« gestrichen.

d) Absatz 5 wird aufgehoben.

3. In § 5 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort »Richtlinien« durch das Wort »Auslegungsrichtlinien« ersetzt.

4. § 9 a Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

»Hierbei dient das Glücksspielkollegium den Ländern zur Umsetzung einer gemeinschaftlich auszuübenden Aufsicht der jeweiligen obersten Glücksspielaufsichtsbehörden.«

5. § 10 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In dem bisherigen Satz werden die Wörter »für einen Zeitraum von sieben Jahren ab Inkrafttreten des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages« durch die Wörter »bis zum 30. Juni 2021« ersetzt.
  - bb) Es wird folgender Satz angefügt:  
»Im Falle einer Fortgeltung des Staatsvertrages nach § 35 Absatz 2 verlängert sich die Frist bis zum 30. Juni 2024.«

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

c) Die Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.

6. § 29 Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.

#### Artikel 2

##### Inkrafttreten

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2019 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(2) Die Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

Für das Land Baden-Württemberg \*):

Stuttgart ,den 3.4.2019

Muschmann  
Unterschrift

Für den Freistaat Bayern\*):

München ,den 18. April 2019

B. L.  
Unterschrift

Für das Land Berlin \*):

Berlin ,den 26.3.19

Lidner/Lentner  
Unterschrift

Für das Land Brandenburg \*):

Potsdam ,den 29.3.2019

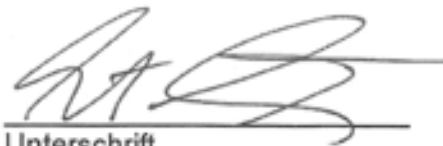
Detmar-Waldke  
Unterschrift

Für die Freie Hansestadt Bremen \*):


Bremer ,den 26.03.19

J. J. J.  
Unterschrift

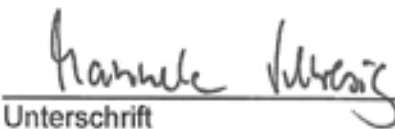
Für die Freie und Hansestadt Hamburg \*):

Hamburg, den 4.4.2019   
Unterschrift

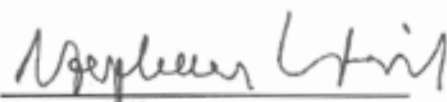
Für das Land Hessen \*):

Wiesbaden, den 26.3.2019   
Unterschrift

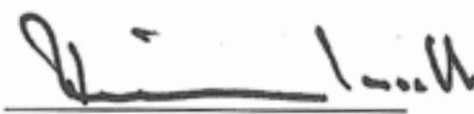
Für das Land Mecklenburg-Vorpommern \*):

Schwerin, den 26.3.19   
Unterschrift


Für das Land Niedersachsen \*):

Hannover, den 23.3.2019   
Unterschrift


Für das Land Nordrhein-Westfalen \*):

Düsseldorf, den 4.4.2019   
Unterschrift

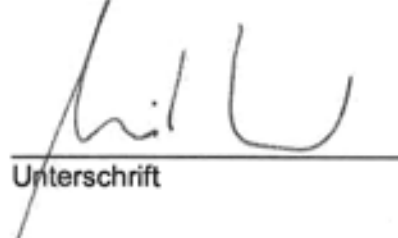
Für das Land Rheinland-Pfalz \*):

Mainz, den 6. April 2019   
Unterschrift


Für das Saarland \*):

Saarbrücken, den 5. April 2019   
Unterschrift


Für den Freistaat Sachsen \*):

Dresden, den 30. März 2019   
Unterschrift

Für das Land Sachsen-Anhalt \*):

Halle, den 28.03.2019   
Unterschrift

Für das Land Schleswig-Holstein \*):

Kiel, den 9.4.2019   
Unterschrift

Für den Freistaat Thüringen \*):

Erfurt, den 28.3.2019

  
Unterschrift

Für das Land Sachsen-Anhalt \*):

Halle, den 28.03.2019

  
Unterschrift

\*) redaktionelle Anmerkung:

Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 1. März 2019 beschlossenen und vom MPK-Vorsitzland mit Schreiben des Chefs der Senatskanzlei vom 21. März 2019 übermittelten Text des Dritten Staatsvertrags zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland.

**Gesetz zur Änderung des  
Kindertagesbetreuungsgesetzes,  
des Finanzausgleichsgesetzes und  
der Kindertagesstättenverordnung**

Vom 19. November 2019

Der Landtag hat am 14. November 2019 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes

Das Kindertagesbetreuungsgesetz in der Fassung vom 19. März 2009 (GBl. S. 162), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GBl. S. 1549, 1551) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 a Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

Die Angabe »§ 1 Abs. 1 Nr. 1« wird durch die Angabe »§ 1 Absatz 1« ersetzt.

b) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

c) Nach Nummer 2 werden folgende Nummern 3 bis 5 angefügt:

»3. die Inhalte der von der Leitung von Tageseinrichtungen, in denen nicht ausschließlich Kinder im schulpflichtigen Alter gefördert werden, wahrzunehmenden pädagogischen Leitungsaufgaben,

4. den zeitlichen Umfang der Gewährung von Leitungszeit für die Leitung der Tageseinrichtung zur Wahrnehmung der pädagogischen Leitungsaufgaben und

5. die Höhe des Ausgleichs an Gemeinden für die gewährte Leitungszeit und die Verteilung dieser Mittel an die Gemeinden.«

2. Nach § 7 Absatz 7 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

»Die Leitung einer Kindertageseinrichtung im Sinne des § 1 Absatz 1, in der Kinder im Alter bis Schuleintritt in einer der in § 1 Absatz 1 der Kindertagesstättenverordnung genannten Gruppe gefördert werden, hat über die in Satz 1 genannten Aufgaben hinaus pädagogische Leitungsaufgaben nach den Maßgaben von § 1 Absatz 5 der Kindertagesstättenverordnung wahrzunehmen.«

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

»Abweichend von Satz 1 sind die Personalausgaben der für die nach der Kindertagesstättenverordnung gewährte Leitungszeit für die Leitung einer

Einrichtung zur Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben den Trägern der Tageseinrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 1 in vollem Umfang, jedoch beschränkt auf den in dieser Verordnung geregelten Mindestumfang der Leitungszeit, zu erstatten. Dabei können die Zuschüsse zu den Betriebsausgaben angerechnet werden, die für eine Ausstattung mit pädagogischem Personal geleistet werden, dessen Umfang den in der Kindertagesstättenverordnung vom 25. November 2010 (GBl. S. 1031) geregelten Umfang überschreitet, und soweit diese Zuschüsse nicht bereits nach Satz 3 angerechnet werden.«

b) Absatz 3 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

»Abweichend von Satz 1 sind die Personalausgaben der für die nach der Kindertagesstättenverordnung gewährte Leitungszeit für die Leitung einer Einrichtung zur Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben den Trägern der Tageseinrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 2 in vollem Umfang, jedoch beschränkt auf den in dieser Verordnung geregelten Mindestumfang der Leitungszeit, zu erstatten. Dabei können die Zuschüsse zu den Betriebsausgaben angerechnet werden, die für eine Ausstattung mit pädagogischem Personal geleistet werden, deren Umfang den in der Kindertagesstättenverordnung festgelegten Umfang überschreitet.«

c) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 eingefügt:

»Zusätzlich sind die Personalausgaben für die nach der Kindertagesstättenverordnung gewährte Leitungszeit für die Leitung einer Einrichtung zur Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben den Trägern der Tageseinrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 1 in vollem Umfang, jedoch beschränkt auf den in dieser Verordnung geregelten Mindestumfang der Leitungszeit, zu erstatten.«

Artikel 2

Weitere Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes

Das Kindertagesbetreuungsgesetz, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 a Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.

b) Die Nummern 3 bis 5 werden aufgehoben.

2. § 7 Absatz 7 Satz 2 wird aufgehoben.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Sätze 4 und 5 aufgehoben.

b) In Absatz 3 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.

c) In Absatz 4 wird Satz 2 aufgehoben.



## Artikel 3

## Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBL. S. 14), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. November 2019 (GBL. S. 461, 465) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Nummer 1 Satz 1 werden nach der Angabe »2019« die Wörter », 805,5 Millionen Euro im Jahr 2020, 818,2 Millionen Euro im Jahr 2021, 815,3 Millionen Euro im Jahr 2022« eingefügt und die Angabe »2020« durch die Angabe »2023« ersetzt.
2. § 1 b wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 werden nach der Angabe »81,02 Prozent« die Wörter », in den Jahren 2020 und 2021 zu 81,01 Prozent, im Jahr 2022 zu 81,00 Prozent« eingefügt und die Angabe »2020« durch die Angabe »2023« ersetzt.
  - b) In Nummer 2 werden nach der Angabe »18,98 Prozent« die Wörter », in den Jahren 2020 und 2021 zu 18,99 Prozent, im Jahr 2022 zu 19,00 Prozent« eingefügt und die Angabe »2020« durch die Angabe »2023« ersetzt.
3. In § 2 Nummer 7 wird nach der Angabe »§ 29 b« die Angabe » und § 29 e« eingefügt.
4. In § 17 a Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe »75« durch die Angabe »145« ersetzt.
5. In § 29 c Absatz 2 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:
 

»Von den Nettobetriebsausgaben des Jahres 2020 werden 144,4 Millionen Euro, des Jahres 2021 147,3 Millionen Euro und des Jahres 2022 150,2 Millionen Euro in Abzug gebracht. Außerdem werden die Nettobetriebsausgaben jeweils um 85 Prozent der Ausgaben nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zur Kindertagespflege reduziert.«
6. Dem 2. Abschnitt wird folgender § 29 e angefügt:
 

»§ 29 e

*Förderung der pädagogischen Leitungszeit*

Der Ausgleichsbetrag nach § 1 Absatz 6 der Kindertagesstättenverordnung wird auf die Gemeinden gemäß dem in § 1 Absatz 7 dieser Rechtsverordnung festgelegten Schlüssel verteilt. Die Mittel sind zweckgebunden zu verwenden.«
7. In § 32 Absatz 1 wird die Angabe »29 d« jeweils durch die Angabe »29 e« ersetzt.
8. In § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird nach der Angabe »§§ 29 a bis 29 c« die Angabe », § 29 e« eingefügt.
9. § 39 wird folgender Absatz 38 angefügt:
 

»(38) Die Auszahlung des Erhöhungsbetrages von 70 Millionen Euro nach Artikel 3 Nummer 4 des

Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung hat spätestens mit der Festsetzung der Leistungen nach § 32 Absatz 1 zu erfolgen.«

10. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

## Artikel 4

## Änderung der Kindertagesstättenverordnung

§ 1 der Kindertagesstättenverordnung vom 25. November 2010 (GBL. S. 1031) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Das Wort »oder« wird gestrichen und durch ein Komma ersetzt.
    - bb) Nach dem Wort »Gruppen« werden die Wörter »oder einer Kinderkrippe« eingefügt.
    - cc) Nach der Angabe »§ 1 Abs. 2 bis 4« wird die Angabe »und 6« eingefügt.
    - dd) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Buchstabe a) wird die Angabe »1,0« durch die Angabe »1,3« ersetzt.
      - bbb) In Buchstabe b) die Angabe »1,1« durch die Angabe »1,4« ersetzt.
    - ee) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Buchstabe a) wird die Angabe »1,5« durch die Angabe »1,8« ersetzt.
      - bbb) In Buchstabe b) wird die Angabe »1,7« durch die Angabe »2,0« ersetzt.
    - ff) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 

»3. Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit bezogen auf 6 Stunden durchschnittlicher täglicher Öffnungszeit ohne Unterbrechung:

a) bei Kindern von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt	1,9 Vollzeitfachkräfte,
b) bei altersgemischten Gruppen	2,0 Vollzeitfachkräfte,«
    - gg) In Nummer 4 wird die Angabe »2,0« durch die Angabe »2,3« ersetzt.
    - hh) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:
 

»5. Kinderkrippe mit 15 und mehr Stunden wöchentlicher Öffnungszeit bezogen auf 7 Stunden durchschnittlicher täglicher Öffnungszeit: 2,06 Vollzeitfachkräfte.«
  - b) In Satz 3 wird die Angabe »1 bis 4« durch die Angabe »1 bis 5« ersetzt.

- c) In Satz 4 wird die Angabe »3 und 4« durch die Angabe »3, 4 und 5« ersetzt.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 wird die Angabe »3 und 4« durch die Angabe »3, 4 und 5« ersetzt.
- b) In Satz 4 wird die Angabe »Nr. 1 bis 4« durch die Angabe »Nummern 1 bis 5« ersetzt.
- c) Satz 5 wird aufgehoben.
3. Absatz 3 wird aufgehoben.
4. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und der Tabelle werden folgende beiden Zeilen angefügt:

Kinderkrippe für unter 3-Jährige	10 Kinder
Kinderkrippe für 2-Jährige	12 Kinder«

5. Folgende Absätze werden angefügt:

»(4) Die Leitung einer Einrichtung mit einer Gruppe im Sinne des § 1 Absatz 1 ist im Umfang von mindestens sechs Stunden wöchentlich für die Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben im Sinne des Absatzes 5 von der Tätigkeit in der Gruppe freizustellen (Leitungszeit). Umfasst eine Einrichtung zwei und mehr Gruppen im Sinne des § 1 Absatz 1, erhöht sich die Leitungszeit ab der zweiten Gruppe und für jede weitere Gruppe um mindestens weitere zwei Stunden wöchentlich pro Gruppe im Sinne des § 1 Absatz 1.

(5) Zu den pädagogischen Leitungsaufgaben gehören die Konzeptionsentwicklung sowie die Konzeptionsweiterentwicklung und Umsetzung in der Einrichtung wie zum Beispiel die Erarbeitung, Umsetzung und Evaluation eines pädagogischen Konzepts, die Teamentwicklung und die Teamweiterentwicklung innerhalb der Einrichtung wie zum Beispiel die Sicherstellung einer guten Zusammenarbeit im Team, die Steuerung und Anleitung der praktischen Arbeit im Verlauf des Alltags in der Einrichtung, die Fortbildungsplanung für das Personal und die Interaktionsentwicklung sowie die Interaktionsweiterentwicklung mit den Kindern, mit den Eltern und Familien der Kinder und den Kooperationspartnern im Sozialraum.

(6) Zum Ausgleich der Leitungszeit im Sinne des Absatzes 4 erhalten die Gemeinden Zuweisungen von 144,4 Millionen Euro im Jahr 2020, 147,3 Millionen Euro im Jahr 2021 und 150,2 Millionen Euro im Jahr 2022.

(7) Die Zuweisungen werden auf die Gemeinden nach der Zahl der in ihrem Gebiet ansässigen Tageseinrichtungen und Gruppen im Sinne des § 1 Absatz 2 bis 4 und 6 KiTaG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 dieser Verordnung verteilt. Die Tageseinrichtungen werden dabei mit

1. einer Gruppe 0,19-fach,
2. zwei Gruppen 0,25-fach,
3. drei Gruppen 0,31-fach,

4. vier Gruppen 0,38-fach,
5. fünf Gruppen 0,44-fach,
6. sechs Gruppen 0,50-fach,
7. sieben Gruppen 0,56-fach,
8. acht Gruppen 0,63-fach,
9. neun Gruppen 0,69-fach,
10. zehn Gruppen 0,75-fach,
11. elf Gruppen 0,81-fach,
12. zwölf Gruppen 0,88-fach,
13. dreizehn Gruppen 0,94-fach,
14. vierzehn Gruppen 1,00-fach gewertet.

Für Tageseinrichtungen mit mehr als vierzehn Gruppen erhöht sich der Faktor pro weiterer Gruppe um ein Sechzehntel, gerundet auf zwei Nachkommastellen. Für die Zahl der Tageseinrichtungen und Gruppen sind die vom Landesjugendamt beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erteilten Betriebserlaubnisse zum Stand des 1. März des dem jeweiligen Finanzausgleichsjahr vorangegangenen Jahres maßgebend. Die Zahlungen erfolgen im Rahmen der Leistungen nach dem Finanzausgleichsgesetz.«

(8) Werden die in § 1 Absatz 1 geregelten oder in einer bestandskräftigen Betriebserlaubnis festgelegten Mindestpersonalschlüssel allein wegen der Regelung in § 1 Absatz 4 nicht erreicht, kann von dem Mindestpersonalschlüssel längstens bis 31. August 2021 und höchstens bis zu dem Umfang abgewichen werden, der sich durch die Regelung des § 1 Absatz 4 ergibt.

#### Artikel 5

##### Weitere Änderung der Kindertagesstättenverordnung

§ 1 der Kindertagesstättenverordnung, die zuletzt durch Artikel 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird folgender Satz 5 eingefügt:

»Der Mindestpersonalschlüssel nach Absatz 1 berücksichtigt die gesetzlich vorgesehene Einrichtungsleitung im Sinne des § 47 SGB VIII.«

2. Die Absätze 4 bis 8 werden aufgehoben.

#### Artikel 6

##### Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist, in Kraft, sobald in allen Ländern Verträge nach Artikel 1 § 4 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) abgeschlossen wurden, jedoch

1. Artikel 1 und 3 nicht vor dem 1. Januar 2020,
2. Artikel 4 nicht vor dem 2. Januar 2020 und
3. Artikel 2 und 5 nicht vor dem 1. Januar 2023.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport gibt den jeweiligen Tag des Inkrafttretens im Gesetzblatt für Baden-Württemberg bekannt.

(2) Artikel 3 Nummer 4 und Nummer 9 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, 19. November 2019

### Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL	SITZMANN
DR. EISENMANN	BAUER
UNTERSTELLER	DR. HOFFMEISTER-KRAUT
LUCHA	HAUK
WOLF	HERMANN

## Gesetz zur Einrichtung des Forums Frühkindliche Bildung Baden-Württemberg

Vom 19. November 2019

Der Landtag hat am 14. November 2019 das folgende Gesetz beschlossen:

### INHALTSÜBERSICHT

- |           |   |
|-----------|---|
| Artikel 1 | Gesetz über das Forum Frühkindliche Bildung Baden-Württemberg   |
| Artikel 2 | Änderung des Landesbeamtengesetzes  |
| Artikel 3 | Änderung des Ernennungsgesetzes   |
| Artikel 4 | Änderung der Verordnung des Kultusministeriums zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Landesbeamtengesetz, nach dem Landesreisekostengesetz, der Landestrennungsgeldverordnung und dem Landesdisziplinargesetz im Kultusressort |
| Artikel 5 | Inkrafttreten   |

### Artikel 1

#### Gesetz über das Forum Frühkindliche Bildung Baden-Württemberg

### § 1

#### *Errichtung, Rechtsstellung, Sitz*

(1) Im Geschäftsbereich des Kultusministeriums wird das Forum Frühkindliche Bildung Baden-Württemberg (FFB BW) als nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts eingerichtet.

(2) Das Forum Frühkindliche Bildung Baden-Württemberg hat seinen Sitz in der Region Stuttgart.

(3) Das Kultusministerium führt die Dienst- und Fachaufsicht.

### § 2

#### *Aufgaben*

(1) Das Forum Frühkindliche Bildung Baden-Württemberg ist verantwortlich für die Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung, die Prozessbegleitung bei der individuellen Förderung von Kindern und die Unterstützung und Beratung von Trägern von Kindertageseinrichtungen in ihrer Arbeit.

(2) Zu den Aufgaben gehören insbesondere

1. Vernetzung von Praxis und Theorie auf allen Ebenen der frühkindlichen Bildung,
2. Unterstützung bei der Qualitätsentwicklung der pädagogischen Arbeit in der Kindertagesbetreuung,
3. Unterstützung bei der Qualifizierung sowie Aus- und Weiterbildung von pädagogischem Personal,
4. Unterstützung bei der systematischen Begleitung und Evaluation von Entwicklungsprozessen an Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege,
5. Unterstützung bei der Weiterentwicklung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, basierend auf einer Datenanalyse mit anschließender Qualitätssicherung,
6. Beratung und Unterstützung der Handlungspartner im Feld der Kindertagesbetreuung und
7. Darstellung und Veröffentlichung von Erkenntnissen, beispielsweise durch Publikationen, Fachtagungen und Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Das Forum Frühkindliche Bildung Baden-Württemberg kann im Rahmen seiner Aufgaben nach Absatz 2 mit anderen regionalen, nationalen oder internationalen Einrichtungen und Partnern insbesondere aus Wissenschaft, Wirtschaft, der Fort- und Weiterbildung sowie den Trägern von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege kooperieren, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Forums Frühkindliche Bildung Baden-Württemberg zweckmäßig ist.

### § 3

#### *Finanzierung*

(1) Das Forum Frühkindliche Bildung Baden-Württemberg wird nach Maßgabe des jeweiligen Staatshaushaltsgesetzes und Staatshaushaltsplans mit Stellen und Haushaltsmitteln ausgestattet.

(2) Für Leistungen gegenüber Dritten erhebt das Forum Frühkindliche Bildung Baden-Württemberg angemessene Entgelte.

## § 4

*Wissenschaftlicher Beirat, Trägerbeirat*

(1) Zur Unterstützung des Forums Frühkindliche Bildung Baden-Württemberg werden ein unabhängiger wissenschaftlicher Beirat und ein Trägerbeirat eingerichtet.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat unterstützt das Forum Frühkindliche Bildung Baden-Württemberg durch wissenschaftliche Beratung. Er bringt den aktuellen Stand der Wissenschaft im Bereich der frühkindlichen Bildung ein und fördert eine enge Verzahnung von Forum Frühkindliche Bildung Baden-Württemberg mit führenden wissenschaftlichen Einrichtungen.

(3) Der Trägerbeirat bringt die unterschiedlichen Perspektiven der öffentlichen und freien Träger in Bezug auf die qualitative Weiterentwicklung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ein.

(4) Die Mitglieder der Beiräte werden vom Kultusministerium bestellt und abberufen.

(5) Das Nähere regelt das Kultusministerium in einer Verwaltungsvorschrift.

## Artikel 2

## Änderung des Landesbeamtengesetzes

Buchstabe C des Anhangs (zu § 8 Abs. 1) des Landesbeamtengesetzes vom 9. November 2010 (GBL. S. 793, 794), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBL. S. 161, 184) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 11 eingefügt:

»11. der Leiterin oder des Leiters des Forums Frühkindliche Bildung Baden-Württemberg.«

2. Die bisherigen Nummern 11 bis 43 werden zu Nummern 12 bis 44.

## Artikel 3

## Änderung des Ernennungsgesetzes

In § 2 Satz 3 des Ernennungsgesetzes vom 29. Januar 1992 (GBL. S. 141), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBL. S. 161, 184) geändert worden ist, wird das Wort »sowie« durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort »Baden-Württemberg« die Wörter »sowie des Forums Frühkindliche Bildung Baden-Württemberg« eingefügt.

## Artikel 4

Änderung der Verordnung des Kultusministeriums zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Landesbeamtengesetz, nach dem Landesreisekostengesetz, der Landestrennungsgeldverordnung und dem Landesdisziplinargesetz im Kultusressort

Die Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Landesbeamtengesetz, nach dem Landesreise-

kostengesetz, der Landestrennungsgeldverordnung und dem Landesdisziplinargesetz im Kultusressort vom 5. Juni 2014 (GBL. S. 329), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 19. Februar 2019 (GBL. S. 37, 47) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort »Baden-Württemberg« die Wörter », des Forums Frühkindliche Bildung Baden-Württemberg« eingefügt.
- b) In Absatz 1 wird das Wort »und« nach dem Wort »Lehrkräfte« durch ein Komma ersetzt und es werden nach dem Wort »Baden-Württemberg« die Wörter »und des Forums Frühkindliche Bildung Baden-Württemberg« eingefügt.

2. In § 6 werden nach dem Wort »Baden-Württemberg« die Wörter », des Forums Frühkindliche Bildung Baden-Württemberg« eingefügt.

3. Nach § 13 wird folgender § 14 eingefügt:

»§ 14

*Forum Frühkindliche Bildung Baden-Württemberg*

Das Forum Frühkindliche Bildung Baden-Württemberg wird ermächtigt zur

1. Zulassung eines privateigenen Kraftfahrzeugs zum Dienstreiseverkehr nach § 6 Absatz 2 LRKG, soweit hierzu eine Haushaltsermächtigung vorliegt,
  2. Bewilligung von Tage- und Übernachtungsgeld nach § 11 Absatz 2 LRKG,
  3. Festsetzung einer Aufwandsvergütung nach § 17 Absatz 1 LRKG,
  4. Festsetzung einer Pauschvergütung nach § 18 LRKG.«
4. Die bisherigen §§ 14 und 15 werden die §§ 15 und 16.

## Artikel 5

## Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, 19. November 2019

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

KRETSCHMANN

STROBL	SITZMANN
DR. EISENMANN	BAUER
UNTERSTELLER	DR. HOFFMEISTER-KRAUT
LUCHA	HAUK
WOLF	HERMANN

**Gesetz zur Änderung des  
Landesbeamtenversorgungsgesetzes  
Baden-Württemberg und  
anderer Gesetze**

Vom 19. November 2019

Der Landtag hat am 14. November 2019 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes  
Baden-Württemberg

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 911), das zuletzt durch Artikel 4, 7 und 10 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 377, 380, 381, 382) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Absatz 2 Satz 3 werden nach den Wörtern »Versorgungsbezüge erhöht oder vermindert« die Wörter »; hierbei bleibt der ehebezogene Teil im Familienzuschlag unberücksichtigt« eingefügt.
2. § 18 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 werden die Wörter »soweit sie ruhegehaltfähig ist« durch die Wörter »sofern sie ruhegehaltfähig ist; § 21 Absatz 1 Satz 3 und 4 ist insoweit nicht anzuwenden« ersetzt.
  - b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
 

»Zeiten im Beamtenverhältnis, in denen sich der Beamte in Elternzeit befunden hat sowie Zeiten im Beamtenverhältnis, in denen eine Pflege nach § 67 ausgeübt wurde, sind zu berücksichtigen.«
  - c) In dem neuen Satz 4 werden nach dem Wort »nach« die Wörter »§ 21 Absatz 3 sowie« eingefügt.
  - d) In dem neuen Satz 5 wird die Angabe »Satz 3« durch die Angabe »Satz 4« ersetzt.
3. § 20 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
 

»5. sonstige Versorgungsleistungen, die zur Versorgung des Berechtigten für den Fall der Erwerbsminderung oder wegen Alters und der Hinterbliebenen für den Fall des Todes bestimmt sind und zu denen der Arbeitgeber aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat,«
  - b) In Absatz 2 wird die Angabe »3 bis 9« durch die Angabe »4 bis 10« ersetzt.
  - c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
 

»(3) § 20 gilt nicht, sofern der Anwendungsbereich des § 108 Absatz 9 eröffnet ist.«
4. In § 21 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 werden nach dem Wort »wird« die Wörter »; die Höhe des Versorgungszuschlags ergibt sich aus den jeweils zum Zeitpunkt der Beurlaubung (Beginn oder Verlängerung der Beurlaubung) gültigen Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums zur Haushalts- und Wirtschaftsführung; der Versorgungszuschlag soll bei Beendigung der Beurlaubung im geschuldeten Umfang gezahlt worden sein« eingefügt.
5. In § 22 Absatz 4 wird die Angabe »1 bis 3« durch die Wörter »1 und 3 bis 5« ersetzt.
6. § 23 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 wird jeweils das Wort »ersten« gestrichen.
  - b) In Absatz 3 werden nach den Wörtern »entspricht und« die Wörter »zum Zeitpunkt der Zurruehesetzung« eingefügt.
7. In § 24 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort »werden« die Wörter »und bei denen keine Zeiten nach § 21 Absatz 3 vor dem 1. Januar 2011 vorliegen« eingefügt.
8. § 27 Absatz 4 Satz 4 wird aufgehoben.
9. In § 37 Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe »§ 36« die Angabe »Absatz 1« eingefügt.
10. Nach § 62 wird folgender § 62 a eingefügt:
 

»§ 62 a

*Meldung von Dienstunfalldaten an Eurostat*

(1) Die meldepflichtigen Dienstunfalldaten über Dienstunfälle von Beamtinnen und Beamten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 349/2011 der Kommission vom 11. April 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz betreffend Statistiken über Arbeitsunfälle (ABl. L 97 vom 12. April 2011, S.3) werden über die Unfallkasse Baden-Württemberg weitergemeldet.

(2) Einzelheiten zum Verfahren und zur Kostenersatzung werden in einer Verwaltungsvereinbarung und durch die Satzung der Unfallkasse geregelt.«
11. § 68 wird folgender Absatz 9 angefügt:
 

»(9) Besteht in den Fällen des § 70 Absatz 1 Satz 1 ein Einkommen im Sinne des Absatzes 5, ist zunächst der neue Versorgungsbezug und anschließend der frühere Versorgungsbezug zuzüglich des verbliebenen neuen Versorgungsbezuges nach § 68 zu regeln. Ist es für den Versorgungsempfänger günstiger, ist zunächst der frühere Versorgungsbezug und anschließend der neue Versorgungsbezug zuzüglich des verbliebenen früheren Versorgungsbezuges nach § 68 zu regeln. Durch die Anwendung der Sätze 1 und 2 darf keine Besserstellung erfolgen, als wenn

- nur die Regelung des § 70 anzuwenden wäre. In den Fällen der Sätze 1 und 2 ist § 70 nicht anzuwenden.«
12. § 71 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 2 wird aufgehoben.
    - bb) In dem neuen Satz 2 werden nach dem Wort »Zinsen« die Wörter »in Höhe von 2 Prozentpunkten über dem zum Zeitpunkt seiner Zahlung geltenden Basiszinssatz« eingefügt.
    - cc) Es wird folgender Satz angefügt:  
»§ 108 Absatz 1 Satz 9 und 10 gilt entsprechend.«
  - b) In Absatz 8 wird nach der Angabe »70« die Angabe »sowie 108« eingefügt.
13. In § 81 Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort »Abordnungszeiten« die Wörter », Beschäftigungszeiten und Zeiten eines Doppelbeamtenverhältnisses« eingefügt.
14. In § 85 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:  
»Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind im Rahmen des Satzes 1 in vollem Umfang zu berücksichtigen; Zeiten im Beamtenverhältnis, in denen sich der ehemalige Beamte in Elternzeit befunden hat sowie Zeiten im Beamtenverhältnis, in denen eine Pflege nach § 67 ausgeübt wurde, sind ebenfalls zu berücksichtigen.«
15. In § 87 Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:  
»§ 27 Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden.«
16. In § 88 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe »2« durch die Angabe »3« ersetzt.
17. § 89 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter »und § 27 Absatz 1« gestrichen.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort »Anwartschaften« die Wörter »nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder« eingefügt.
    - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
»Für die Beurteilung, ob Ansprüche oder Anwartschaften nach beamtenrechtlichen Grundsätzen bestehen, ist die Sachlage zum Zeitpunkt der Entlassung maßgeblich.«
18. In § 92 Absatz 3 Satz 6 werden nach der Angabe »11« die Wörter », bis zum 31. Dezember 2010 nach § 70 BeamtVG,« eingefügt.
19. § 102 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:  
»§ 14 Absatz 4 Satz 4 BeamtVG in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung ist nicht mehr anzuwenden.«
  - b) Absatz 11 wird aufgehoben.
20. § 106 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird jeweils die Angabe »Nr. 2« gestrichen.
  - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird nach der Angabe »Absatz 9,« die Angabe »§ 67 Absatz 2,« eingefügt.
    - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:  
»Bei der nach Satz 1 erforderlichen Anwendung des § 4 Absatz 1 BeamtVG in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung ist § 6 Absatz 1 Sätze 3 bis 6 BeamtVG in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung nicht anzuwenden; Zeiten im Beamtenverhältnis, in denen sich der Beamte in Elternzeit befunden hat sowie Zeiten im Beamtenverhältnis, in denen eine Pflege nach § 67 ausgeübt wurde, sind im Rahmen des § 4 Absatz 1 BeamtVG in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung zu berücksichtigen.«
21. § 108 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
»Dies gilt ebenfalls für Versorgungsbezüge, deren Berechnung Zeiten vor dem 1. Januar 2011 nach § 21 Absatz 3 zugrunde liegen.«
    - bb) In dem neuen Satz 3 wird Nummer 5 wie folgt gefasst:  
»5. sonstige Versorgungsleistungen, die zur Versorgung des Berechtigten für den Fall der Erwerbsminderung oder wegen Alters und der Hinterbliebenen für den Fall des Todes bestimmt sind und zu denen der Arbeitgeber aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat,«
    - cc) In den neuen Sätzen 4 und 7 wird die Angabe »2« jeweils durch die Angabe »3« ersetzt.
    - dd) In dem neuen Satz 9 werden nach der Angabe »11« die Wörter », bis zum 31. Dezember 2010 nach § 70 BeamtVG,« eingefügt.
    - ee) In dem neuen Satz 10 wird die Angabe »8« durch die Angabe »9« ersetzt.
    - ff) In den neuen Sätzen 9 und 10 wird die Angabe »4« jeweils durch die Angabe »5« ersetzt.
  - b) In Absatz 10 wird die Angabe »2« durch die Angabe »3« ersetzt.
  - c) Absatz 11 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort »ist« die Wörter »anstelle von Absatz 1 Satz 3« eingefügt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe »2« durch die Angabe »3« ersetzt.

22. Es wird folgender § 115 angefügt:

»§ 115

*Übergangsregelung zur Gewährung  
der Mindestversorgung*

Der mit Wirkung vom 1. Januar 2019 eingefügte § 102 Absatz 4 Satz 6 gilt auch für alle sich zum 1. Januar 2019 bereits im Ruhestand befindlichen Personen sowie deren Hinterbliebene. Die Berechnung der Höhe der Mindestversorgung bestimmt sich weiterhin nach den bisherigen Regelungen. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für die mit Wirkung zum 1. Januar 2019 erfolgte Aufhebung der Unterschreitung der Mindestversorgung nach § 27 Absatz 4 Satz 4.«

23. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

*Änderung des Landesbesoldungsgesetzes  
Baden-Württemberg*

Die Anlage 2 (Landesbesoldungsordnung B) des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), das zuletzt durch Artikel 2, 5 und 8 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 377, 380, 381, 382) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt Besoldungsgruppe B 2 wird die Amtsbezeichnung »Museumsdirektor und Professor« mit Funktionszusätzen gestrichen.

2. Im Abschnitt Besoldungsgruppe B 3 werden bei der Amtsbezeichnung »Museumsdirektor und Professor« mit Funktionszusätzen die Funktionszusätze wie folgt gefasst:

- »– als Leiter der Reiss-Engelhorn-Museen Mannheim
- als Leiter der Staatlichen Kunsthalle Karlsruhe
- als Leiter der Staatsgalerie Stuttgart
- als Leiter der Stiftung Landesmuseum für Technik und Arbeit – Technoseum
- als Leiter des Badischen Landesmuseums
- als Leiter des Landesmuseums Württemberg
- als Leiter des Linden-Museums Stuttgart – Staatliches Museum für Völkerkunde
- als Leiter des Staatlichen Museums für Naturkunde Karlsruhe
- als Leiter des Staatlichen Museums für Naturkunde Stuttgart«

Artikel 3

*Überleitungsvorschriften*

Die am Tag vor dem Inkrafttreten und am Tag des Inkrafttretens des Artikels 2 im Amt »Museumsdirektor

und Professor« der Besoldungsgruppe B 2 befindlichen Beamtinnen und Beamten werden in das entsprechende Amt der Besoldungsgruppe B 3 übergeleitet.

Artikel 4

*Änderung des Partizipations- und Integrationsgesetzes  
für Baden-Württemberg*

§ 14 Absatz 2 des Partizipations- und Integrationsgesetzes für Baden-Württemberg vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1047, 1048), das durch Artikel 44 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 104) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 5 wird aufgehoben.

2. Die bisherigen Nummern 6 bis 8 werden die Nummern 5 bis 7.

Artikel 5

*Änderung des Landesstatistikgesetzes*

Das Landesstatistikgesetz vom 24. April 1991 (GBl. S. 215), das zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 66) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Satz 1, § 4 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1, § 7 Absatz 2 Satz 1 sowie § 9 Absatz 2 Satz 2 werden jeweils die Wörter »Finanz- und Wirtschaftsministeriums« durch das Wort »Finanzministeriums« ersetzt.

2. In § 3 Absatz 2 Nummer 5, Nummer 6 und Nummer 9 sowie § 6 Absatz 3 Satz 3 werden jeweils die Wörter »Finanz- und Wirtschaftsministerium« durch das Wort »Finanzministerium« ersetzt.

3. § 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

»Die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1, zuletzt ber. ABl. L 127 vom 23. Mai 2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung über die Auftragsverarbeitung bleiben unberührt.«

4. In § 17 Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter »der Finanz- und Wirtschaftsminister« durch die Wörter »die Finanzministerin beziehungsweise der Finanzminister« ersetzt.

Artikel 6

*Änderung des Gesetzes zur Ausführung  
des Zensusgesetzes 2011*

In § 16 des Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011 vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 570), das zuletzt durch

Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1033, 1034) geändert worden ist, wird die Angabe »2019« durch die Angabe »2021« ersetzt.

#### Artikel 7

##### Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nummer 20 Buchstabe a und Buchstabe b Doppelbuchstabe aa treten mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummer 10 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

(4) Artikel 1 Nummer 1 tritt mit Wirkung vom 1. März 2018 in Kraft.

(5) Artikel 1 Nummern 8, 19 und 22 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, 19. November 2019

#### Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL

SITZMANN

DR. EISENMANN

BAUER

UNTERSTELLER

DR. HOFFMEISTER-KRAUT

LUCHA

HAUK

WOLF

HERMANN

### Gesetz zur Änderung des Landesgemeindeverkehrs- finanzierungsgesetzes

Vom 19. November 2019

Der Landtag hat am 14. November 2019 das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Das Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz vom 20. Dezember 2010 (GBl. S. 1062), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Juli 2017 (GBl. S. 305) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort »nachhaltigen« die Wörter »und klimafreundlichen« eingefügt.

b) Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

»Das Land stellt für Vorhaben nach diesem Gesetz jährlich Finanzmittel für Investitionen in Höhe von 320 Millionen Euro zur Verfügung.«

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter »sowie von Verkehrsunternehmen und sonstigen Vorhabensträgern des öffentlichen Personennahverkehrs auf Antrag gefördert werden:« werden durch die Wörter », von Vorhabensträgern des öffentlichen Personennahverkehrs und von sonstigen Verkehrsunternehmen auf Antrag gefördert werden:« ersetzt.

b) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort »Ausbau« wird durch die Angabe »Aus-« und der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

bb) In Buchstabe d wird das Wort »zwischenörtlichen« durch das Wort »außerörtlichen« ersetzt.

cc) In Buchstabe e wird nach der Angabe »Verkehrsleit-« die Angabe », -steuerungs-« eingefügt.

c) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

d) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

»3. Bau, Aus- oder Umbau von Verkehrswegen, insbesondere der

a) Straßenbahnen,

b) Eisenbahnen,

c) urbanen Seilbahnen,

d) integrierten Schnellbussysteme oder Spurbusse,

soweit sie dem öffentlichen Personennahverkehr dienen; gegenüber dem sonstigen Verkehr ist der Vorrang dieser Verkehrsmittel sicherzustellen; insbesondere ist bei Bahnen, die nicht auf besonderem Bahnkörper geführt werden, deren beschleunigter Verkehr grundsätzlich sicherzustellen;«

e) Nummer 3 a wird aufgehoben.

f) Vor Nummer 5 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

»4. Grunderneuerungen von Verkehrswegen nach Nummer 3 Buchstabe a bis Buchstabe c, soweit sie die Verkehrssicherheit verbessern oder der Verkehrsbeschleunigung dienen;«

g) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und wie folgt gefasst:

»5. Bau, Aus- oder Umbau von zentralen Omnibusbahnhöfen, Haltestellen und Haltestellen-



- einrichtungen; dem Bau oder Ausbau gleichgestellt ist die örtliche Verlegung einer bestehenden Haltestelle;«
- h) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
- »6. Bau, Aus- oder Umbau von Einrichtungen, die der Vernetzung verschiedener Mobilitätsformen mit dem öffentlichen Personennahverkehr dienen (multimodale Knoten);«
- i) Die bisherige Nummer 4 a wird Nummer 7 und wie folgt gefasst:
- »7. Bau, Aus- oder Umbau von Betriebshöfen und zentralen Werkstätten, soweit sie dem öffentlichen Personennahverkehr dienen;«
- j) Die bisherigen Nummern 5 und 5 a werden die Nummern 8 und 9 und der Punkt am Ende wird jeweils durch ein Semikolon ersetzt.
- k) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 eingefügt:
- »10. Kreuzungsmaßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz in der Fassung vom 21. März 1971 (BGBl. I S. 337), zuletzt geändert durch Artikel 462 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1542) oder dem Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962, ber. 2008 S. 1980), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237, 2241), soweit Gemeinden, Landkreise oder kommunale Zusammenschlüsse im Sinne der Nummer 1 als Baulastträger der kreuzenden Straße Kostenanteile zu tragen haben; in Ausnahmefällen gilt das Gleiche für nichtbundeseigene Eisenbahnen als Baulastträger des kreuzenden Schienenweges;«
- l) Die bisherigen Nummern 7 und 8 werden die Nummern 11 und 12 und der Punkt am Ende wird jeweils durch ein Semikolon ersetzt.
- m) Folgende Nummern 13 bis 16 werden angefügt:
- »13. Verkehrsbezogene Maßnahmen der Luftreinhaltung;
14. Bau, Aus- oder Umbau von Maßnahmen der Wiedervernetzung von Lebensräumen an Straßen, Radwegen oder Schienenverkehrswegen in der Baulast von Gemeinden, Landkreisen, kommunalen Zusammenschlüssen, die an Stelle von Gemeinden oder Landkreisen Träger der Baulast sind, oder der nichtbundeseigenen Eisenbahnen, soweit die Maßnahmen nicht im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß §§ 13 bis 19 des Bundesnaturschutzgesetzes als Vermeidungsmaßnahmen erforderlich sind;
15. Bau, Aus- oder Umbau von Schnittstellen des Güterverkehrs;
16. Ertüchtigung und Ersatzneubau von Brückenbauwerken an Bundes-, Landes-, Kreis- oder Gemeindestraßen in der Baulast der Landkreise oder Gemeinden, die nicht die Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a erfüllen.«
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a werden die Wörter »Verkehrsverhältnisse oder der Lärmsituation« durch die Wörter »Verkehrsverhältnisse, der Lärmsituation oder der Luftsituation« ersetzt.
- bb) In Buchstabe b werden die Wörter »vorgesehen« und »als Lärmschutzmaßnahme« gestrichen und das Wort »enthalten« durch die Wörter »oder in einem Luftreinhalteplan nach § 47 Bundes-Immissionsschutzgesetz vorgesehen« ersetzt.
- c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
- »(2) Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b gilt nicht für Vorhaben nach § 2 Nummer 16.«
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- »In den Fällen des § 2 Nummer 10 und 12, bei Vorhaben, die im Interesse des Landes oder eines anderen Aufgabenträgers des Schienenpersonennahverkehrs nach § 2 Absatz 12 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes durchgeführt werden, sowie bei Vorhaben, die einen besonders positiven Beitrag zum Klimaschutz durch Reduzierung der Treibhausgasemissionen leisten, ist die Förderung mit bis zu 75 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten im Wege der Festbetragsfinanzierung zulässig.«
- bb) Es wird folgender Satz angefügt:
- »Ein Vorhaben leistet dann einen besonders positiven Beitrag zum Klimaschutz, wenn es Bestandteil eines Klimamobilitätsplanes ist oder wenn dieser durch einen Einzelnachweis belegt werden kann.«
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
- »(2) Zur Vermeidung einer besonderen Härte kann im Fall einer erheblichen Kostensteigerung eine Nachbewilligung mit 50 Prozent der zuwendungsfähigen Mehrkosten im Wege der Festbetragsfinanzierung erfolgen.«
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
- aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- »2. Verwaltungskosten mit Ausnahme der Planungskosten für förderfähige Vorhaben nach § 2,«
- bb) In Nummer 3 Buchstabe b wird die Angabe »1. Januar 2000« durch die Angabe »1. Januar 2010« ersetzt.
- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
5. In § 5 Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort »sind« das Wort »mindestens« eingefügt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach der Angabe »(GABl. 2010, S. 2)« die Wörter »oder nach dem Landesgemeindefinanzierungsgesetz in der bis zum 31. Dezember 2019 gültigen Fassung« eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- »(2) Bewilligungsbescheide für Zuwendungen nach den in Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften, die bei deren Außerkrafttreten nicht vollständig abgeschlossen waren, gelten als Bewilligungsbescheide nach den zum Bewilligungszeitpunkt jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften fort.«

#### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, 19. November 2019

#### Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL	SITZMANN
DR. EISENMANN	BAUER
UNTERSTELLER	DR. HOFFMEISTER-KRAUT
LUCHA	HAUK
WOLF	HERMANN

### Verordnung des Umweltministeriums, des Innenministeriums, des Sozialministeriums, des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und des Verkehrsministeriums über die Zuständigkeiten für den Strahlenschutz bei Notfallexpositionssituationen und der Überwachung der Umweltradioaktivität nach dem Strahlenschutzgesetz (Strahlenschutz-Notfallexpositions- und Überwachungs-Zuständigkeitsverordnung – StrlNotÜwZuVO)

Vom 12. November 2019

Auf Grund von § 4 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 314), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Februar 2019 (GBl. S. 37, 45) geändert worden ist, wird verordnet:

#### § 1

(1) Zuständig für die Aufstellung, die Überprüfung und die Änderung des allgemeinen Notfallplans des Landes nach den §§ 100 und 103 des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG) ist gemäß § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Landesverwaltungsgesetzes das Umweltministerium.

(2) Zuständig für die Aufstellung, die Überprüfung und die Änderung der besonderen Notfallpläne des Landes nach den §§ 100 und 103 StrlSchG ist im Rahmen seines Geschäftsbereiches gemäß § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Landesverwaltungsgesetzes für die Anwendungsbereiche

- des § 99 Absatz 2 Nummer 1 StrlSchG das Innenministerium,
- des § 99 Absatz 2 Nummer 2 StrlSchG das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Umweltministerium,
- des § 99 Absatz 2 Nummer 3 StrlSchG das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz,
- des § 99 Absatz 2 Nummer 4 StrlSchG das Sozialministerium,
- des § 99 Absatz 2 Nummer 5 und 7 bis 9 StrlSchG das Umweltministerium,
- des § 99 Absatz 2 Nummer 6 StrlSchG das Verkehrsministerium im Einvernehmen mit dem Umweltministerium.

## § 2

Zuständig für die Aufstellung, die Überprüfung und die Änderung der externen Notfallpläne für ortsfeste Anlagen oder Einrichtungen mit besonderem Gefahrenpotential nach den §§ 101 und 103 StrlSchG ist gemäß § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Landesverwaltungsgesetzes das Innenministerium.

## § 3

Zuständig für die Erstellung und Aktualisierung des radiologischen Lagebildes nach § 108 Absatz 1 und 2 Satz 2 StrlSchG ist gemäß § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Landesverwaltungsgesetzes das Umweltministerium.

## § 4

(1) Zuständig für die Entscheidung über die Durchführung von weitergehenden Ermittlungen der Radioaktivität nach § 161 Absatz 3 StrlSchG ist gemäß § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Landesverwaltungsgesetzes das Umweltministerium.

(2) Zuständig für die Durchführung der weitergehenden Ermittlungen der Radioaktivität nach § 161 Absatz 3 StrlSchG ist die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW).

## § 5

(1) Zuständig für die Ermittlung der Radioaktivität

1. in Lebensmitteln, in Futtermitteln und in Pflanzen, soweit diese als Lebensmittel oder Futtermittel verwendet werden können, sowie in Bedarfsgegenständen, sofern diese als Indikatoren für die Umweltradioaktivität dienen, nach § 162 Absatz 1 Nummer 1 StrlSchG,
  2. in Arzneimitteln und deren Ausgangsstoffen nach § 162 Absatz 1 Nummer 2 StrlSchG,
  3. im Trinkwasser nach § 162 Absatz 1 Nummer 3 Fall 1 StrlSchG,
  4. im Boden, soweit Labormessungen betroffen sind, nach § 162 Absatz 1 Nummer 5 Fall 1 StrlSchG,
- sind die Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter Stuttgart und Freiburg.

(2) Zuständig für die Ermittlung der Radioaktivität

1. im Grundwasser und in oberirdischen Gewässern außer Bundeswasserstraßen nach § 162 Absatz 1 Nummer 3 Fall 2 und 3 StrlSchG,

2. in Abwässern, im Klärschlamm und in Abfällen nach § 162 Absatz 1 Nummer 4 StrlSchG,

3. im Boden, soweit In-situ-Gammaspektrometrie betroffen ist, und in Pflanzen, soweit diese als Indikator zur Erfassung der langfristigen Radioaktivitätskonzentration in der Umwelt dienen, nach § 162 Absatz 1 Nummer 5 StrlSchG

ist die LUBW.

(3) Zuständig für die Übermittlung der nach § 162 Absatz 1 StrlSchG ermittelten Daten des Landes an das Bundesamt für Strahlenschutz gemäß § 162 Absatz 1 StrlSchG ist die LUBW.

## § 6

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Strahlenschutzvorsorgegesetz-Zuständigkeitsverordnung vom 25. September 1991 (GBL. S. 616), die zuletzt durch Artikel 132 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBL. S. 65, 81) geändert worden ist, außer Kraft.

STUTTGART, den 12. November 2019

*Umweltministerium*

UNTERSTELLER

*Innenministerium*

STROBL

*Sozialministerium*

LUCHA

*Ministerium für ländlichen Raum  
und Verbraucherschutz*

HAUK

*Verkehrsministerium*

LAHL

**HERAUSGEBER**

Staatsministerium Baden-Württemberg,  
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

**SCHRIFTLEITUNG**

Staatsministerium, Oberamtsrätin Ulrike Woche  
Fernruf (07 11) 21 53-367  
E-Mail: ulrike.wocher@stm.bwl.de

**VERTRIEB**

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,  
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

**DRUCKEREI**

Offizin Scheufele in Stuttgart.

**BEZUGSBEDINGUNGEN**

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 75 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

**VERKAUF VON EINZELAUSGABEN**

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 4,80 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

---